

Inserate.

Ausschreibung.

Unterzeichnete Verwaltung ist vom eidg. Militärdepartement beauftragt, folgende Ausrüstungsgegenstände anzuschaffen, und eröffnet hiemit Konkurrenz. Diejenigen Lieferanten, deren Adressen uns noch nicht bekannt sind, oder die bis zum 5. Mai nicht in Besitze der Angebotbogen sein sollten, werden ersucht, dieselben zu verlangen.

Die Angebote müssen bis zum 15. Mai in unsern Händen sein.

Die Lieferungstermine beginnen mit dem 15. Juli und schließen mit 25. November 1880.

Die Preise sind franko Pakung und Transport auf die dem Lieferanten nächstgelegene Eisenbahnstation zu stellen.

Rücksendungen von Pakmaterial, sowie von Ausschußwaare, liegen zu Lasten der Lieferanten.

Muster können auf unserer Verwaltung eingesehen werden.

Ordonnanzen sind vom eidg. Oberkriegskommissariat (Reglementsverwaltung) zu beziehen.

Das Nähere besagen die Angebotbogen.

Bedarf.	Gegenstand.	Nach Ordonnanz, Zeichnung oder Modell.
80	Offiziersreitzeuge, vollständige, nebst Zäumung, vordern und hintern Paktaschen, Pakriemen, Gurt, Steigriemen, Bügel, Sattelunterlagdecke (wozu die Verwaltung den Filz gratis liefert).	Ordonnanz vom 24. April 1874.
80	Sattelkisten für Offiziersreitzeuge.	Vorschrift.
200	Pferdedeken.	Modell u. Beschreibung.
400	Säbel für berittene Mannschaft.	Ordonnanz und Modell.
70	Cornet.	Modell.
30	Althorn.	id.

Bern, den 29. April 1880.

Technische Abtheilung der eidg. Kriegsmaterialverwaltung.

Ausschreibung.

Die infolge Todesfall vakant gewordene Stelle eines Waffenkontroleurs bei der technischen Abtheilung der Kriegsmaterialverwaltung wird mit einer Jahresbesoldung bis auf Fr. 3000 zur Bewerbung ausgeschrieben.

Anmeldungen für diese Stelle sind in Begleit der nöthigen Anweisung über Befähigung bis zum 12. Mai nächsthin dem schweizerischen Militärdepartement einzureichen.

Bern, den 26. April 1880.

Schweiz. Militärdepartement.

Zweite Vorladung.

Auf das Gesuch der Eventualerben des im März 1849 nach Amerika ausgewanderten und seither ohne statthafte Nachricht abwesenden Valentin Müller, bürgerlich von Bronschofen, Sohn des Marx Pankratius Müller und der Maria Katharina Fäßler, und in Folge Erkenntnisses des Bezirksgerichts Wyl vom 12. Februar laufenden Jahres, ergeht an denselben oder an seine allfälligen rechtmäßigen Nachkommen die Aufforderung, sich bis zum 13. Juni laufenden Jahres beim Präsidium des Bezirksgerichts Wyl zu stellen oder demselben glaubwürdige Zeugnisse über Leben und Aufenthalt einzusenden, ansonsten Müller als verschollen erklärt würde.

St. Gallen, den 16. April 1880.

Die Staatskanzlei.

Zweite Vorladung.

Auf das Gesuch der Eventualerben der seit November 1839 ohne statthafte Nachricht abwesenden Maria Magdalena Frauenknecht, von Zuzwyl, geboren den 20. November 1830, und in Folge Erkenntnisses des Bezirksgerichts Wyl vom 12. Februar laufenden Jahres ergeht an dieselbe oder an deren allfällige rechtmäßige Nachkommen die Aufforderung, sich

bis zum 18. Juni laufenden Jahres beim Präsidium des Bezirksgerichts Wyl zu stellen oder demselben glaubwürdige Zeugnisse über Leben und Aufenthalt einzusenden, ansonsten Frauenknecht als verschollen erklärt würde.

St. Gallen, den 16. April 1880.

Die Staatskanzlei.

Dritte Vorladung.

Auf das Gesuch der Eventualerben des im Jahr 1845 als Söldner nach Italien gezogenen und seither ohne statthafte Nachricht abwesenden Joh. Jos. Bossert, wohnhaft gewesen in Gebhardschwil, Gemeinde Oberbüren, Bürger daselbst, und in Folge Erkenntnisses des Bezirksgerichts Wyl vom 12. April 1879 ergeht an denselben oder dessen allfällige rechtmäßige Nachkommen die dritte und peremptorische Aufforderung, sich bis zum 18. Juni laufenden Jahres beim Präsidium des Bezirksgerichts Wyl zu stellen oder demselben glaubwürdige Zeugnisse über Leben und Aufenthalt einzusenden, ansonsten Bossert als verschollen erklärt und das bisher waisenamtlich verwaltete Vermögen unter seine Erben vertheilt würde.

St. Gallen, den 16. April 1880.

Die Staatskanzlei.

Schweizerische Nordostbahn.

Die im Tarif für den bayerisch-schweizerischen Güterverkehr vom 1. Februar 1873 und seinen Nachträgen enthaltenen Frachtsätze für Lindau treten mit 15. Mai außer Kraft. Die neuen Tarife für Lindau werden seinerzeit besonders bekannt gemacht.

Zürich, den 27. April 1880.

Auf 1. August 1880 werden in den Anhängen 1 und 2 zum Getreide-spezialtarif Nr. 6 vom 1. Dezember 1878 (Getreidetaxen ab Romanshorn und

Rorschach) verschiedene Taxänderungen vorgenommen. Entsprechende Neuaufgaben genannter Tariftabellen werden rechtzeitig erscheinen und besonders bekannt gemacht werden.

Zürich, den 28. April 1880.

Für den Transport der wichtigsten Waarenartikel in Wagenladungen, zwischen den größern Stationen Schlesiens und den schweizerischen Stationen Winterthur, Zürich, Aarau, Luzern, Neu-Solothurn, Burgdorf, Biel und Bern via Romanshorn treten mit 20. Mai 1880 direkte Ausnahmetarife in Kraft. Das bezügliche Tarifheft kann bei den genannten Stationen zum Preise von Fr. 1. 25 Cts. bezogen werden.

Zürich, den 29. April 1880.

In Folge eingetretener Anstände können vom südwestdeutsch-schweizerischen Tarifhefte III (Taxen für Ludwigshafen enthaltend) diejenigen Taxen, welche über die Routen Lauterburg-Basel oder Hünigen-Waldshut gelten, vorläufig nicht angewendet werden.

Zürich, den 29. April 1880.

Die Direction der Schweiz. Nordostbahn.

Schweizerische Centralbahn.

Die Ausgabe der Lustfahrt- und Rundreisebillete auf den größern Stationen der Centralbahn beginnt am 1. Mai nächstkünftig. Alle nähern Details können auf den Plakaten, welche bei den betreffenden Ausgabestationen ausgehängt sind, erschen werden.

Basel, den 27. April 1880.

Directorium der Schweiz. Centralbahn.

Vereinigte Schweizerbahnen.

Mit dem 15. Mai nächsthin tritt ein I. Nachtrag zum Tarif für den Berlin-Sächsisch-Schweizerischen Personen- und Gepäckver-

kehr, Taxen für die Station Landquart einer-, Leipzig und Dresden anderseits enthaltend, in Kraft.

St. Gallen, den 26. April 1880.

Die Generaldirektion.

Schweizerische Nationalbahn.

Da der Betrieb der Westsection der Schweizerischen Nationalbahn (Linie Winterthur-Aarau-Zofingen) mit dem 1. Mai nächsthin für Rechnung der Schweizerischen Nordostbahn ausgeführt wird, kündigen wir, vorbehaltlich der Zustimmung des hohen Bundesrathes, auf 31. Juli 1880 die nachstehenden Tarife mit Nachträgen vollständig, soweit im Nachstehenden nicht anderweitige spezielle Verfügungen getroffen sind:

1. Tarif für den internen Verkehr der Nationalbahn, gültig vom Tage der Betriebs-Eröffnung der Westsection (1877).
Kündigung aller internen Taxen der Westsection und der directen Taxen der Westsection-Ostsection.
2. Tarif für den directen Güterverkehr zwischen den Stationen der S. N. B. und der T. T. B. vom 15. April 1878. Kündigung der Taxen Westsection-Tößthalbahn.
3. Tarif für den directen Güterverkehr zwischen der S. N. B. einerseits und der A. S. B., der S. C. B. und weiter anderseits vom 1. Dezember 1877.
4. Uebnahmetarif zwischen S. N. B. einerseits, N. O. B., V. S. B. und Tößthalbahnstation Wald anderseits vom 20. October 1877. Kündigung soweit der betreffende Verkehr die N. O. B. oder die Westsection der S. N. B. beansprucht.
5. Uebnahmetarif für Gütersendungen zwischen Basel S. C. B. und Stationen der S. N. B. und T. T. B. vom 1. April 1880, mit Reexpeditionstarif ab Aarau.
6. Uebnahmetarif für Getreide etc. ab Romanshorn und Rorschach nach S. N. B. und T. T. B. vom 20. October 1878. Kündigung rücksichtlich der Stationen der Westsection.
7. Uebnahmetarif ab Lindau für Getreide nach S. N. B. und T. T. B. vom 20. October 1878. Kündigung rücksichtlich der Stationen der Westsection.
8. Saarkohlentarif Nr. 12 vom 1. Februar 1878. Kündigung rücksichtlich der Stationen der Westsection.
9. Saarkohlentarif Nr. 13 vom 1. März 1878. Kündigung rücksichtlich der Stationen der Westsection.
10. Uebnahmetarif für den Transport von Eisen etc. ab Singen nach den Stationen der S. N. B., T. T. B., N. O. B. und V. S. B. vom 15. März 1878. Kündigung soweit der Tarif Stationen der N. O. B. oder der Westsection der S. N. B. betrifft, oder der darin geregelte Verkehr Strecken der einen oder der andern beansprucht.


11. Spezialtarif Nr. 13 für den Verkehr der Simplonbahn mit V. S. B., N. O. B., A. S. B. und S. N. B. vom 10. Dezember 1879.
12. Spezialtarif Nr. 6 für die Beförderung von Getreide, Mehl etc. vom 1. Dezember 1878 (zwischen S. N. B., N. O. B., S. C. B., E. B., J. B. L. und S. O.).
13. Spezialtarif Nr. 5^a für Getreide, Mehl etc. im Verkehr mit den V. S. B. vom 10. März 1878. Kündigung soweit der Tarif Stationen der Westsection betrifft, oder der darin geregelte Verkehr Strecken derselben oder der N. O. B. beansprucht.
14. Uebernahmetarif für Mehl und Mühlenfabrikate ab Lindau, Romanshorn und Rorschach nach S. N. B. und T. T. B. via Constanz vom 25. October 1878. Kündigung rücksichtlich der Stationen der Westsection.
15. Reexpeditionstarif für Güter ab Lindau und weiter (Bayern und Oesterreich) nach der S. N. B. via Constanz vom 21. März 1878. Kündigung rücksichtlich der Stationen der Westsection.
16. Reexpeditionstarif für Ruhrkohlen ab Singen vom 20. Januar 1878. Kündigung rücksichtlich der Stationen der Westsection.
17. Uebernahmetarif für Cement ab Mannheim vom 15. Februar 1878. Kündigung rücksichtlich der Stationen der Westsection.
18. Distanzenzeiger S. N. B. - T. T. B. für die schweizerischen Spezialtarife vom 10. Dezember 1878. Kündigung rücksichtlich der Stationen der Westsection.
19. Reexpeditionstarif ab Singen nach Zürich für Belgien und Holland vom 1. April 1879.
20. Distanzenzeiger S. N. B. (II. Section) - V. S. B. (St. Gallerlinie) vom 1. October 1879.
21. Abonnementstarif für Milchtransporte vom 1. Februar 1879. Kündigung aller internen Taxen der Westsection und der directen Taxen Westsection-Ostsection.

- ~~~~~
22. Personentarif S. N. B. - T. T. B. vom 1. April 1878. Kündigung für die Westsection.
 23. Tarif für Polizeitransporte vom 1. Januar 1877. Kündigung für die Westsection und Westsection-Ostsection.
 24. Interner Personentarif der S. N. B. vom 1. October 1877. Kündigung aller internen Taxen der Westsection und der directen Taxen Westsection-Ostsection.
 25. Personentarif S. N. B., II. Section-Zürich vom 28. October 1877.
 26. Personentarif S. N. B. - S. C. B. vom 15. Februar 1878.
 27. Personentarif S. N. B. - A. S. B. vom 1. März 1879.
 28. Abonnementstarif für Personen vom 1. April 1879. Kündigung aller internen Taxen der Westsection und der directen Taxen Westsection-Ostsection.

Winterthur, den 27. April 1880.

Der Masseverwalter der Schweizerischen Nationalbahn:
Bärlocher.

Anzeige.

 Der IV. Band der eidg. Gesesammlung, neue Folge, ist nunmehr geschlossen, und kann beim Sekretariat für die Druksachen der Bundeskanzlei broschürt à Fr. 3 bezogen werden.

Bern, im April 1880.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Uebereinkommen mit Frankreich,

betreffend

den Einzug von Wechsln, Rechnungen, Fakturen etc.
durch die Post.

Das oben erwähnte, unterm 6. Januar 1880 zwischen der Schweiz und Frankreich abgeschlossene Uebereinkommen tritt am 1. Mai nächsthin in Kraft.

Der Wortlaut desselben, sowie das zugehörige Ausführungsreglement können auf den schweizerischen Postbüreaux eingesehen werden.

Als hauptsächlichste Bestimmungen verzeichnen wir folgende:

- a. Der Maximalbetrag eines Einzugsmandats ist auf Fr. 500 festgesetzt.
- b. Ein Einzugsmandat darf nur Inlagen enthalten, deren Betrag durch das gleiche Postbüreau, von einem Schuldner und zu Gunsten eines Auftraggebers eingezogen werden soll.

Ferner dürfen die Inlagen nur aus Papieren bestehen, die kostenfrei (sans frais) zu bezahlen sind.

Wechselproteste und andere rechtliche Vorkehren werden von der Post nicht besorgt.

- c. Dem Versender eines Einzugsmandats nach Frankreich und Algerien wird vom Aufgabepostbüreau ein postamtlicher Briefumschlag (Form. 1570) übergeben, in welchen Ersterer die

einziehenden Wechsel, Rechnungen, Facturen etc. selbst zu verschließen hat. Die Sendung hat der Auftraggeber an das Postbureau, welches den Einzug zu besorgen hat, zu adressiren.

Die Inlagen dürfen nicht von Briefen oder Notizen, welche den Charakter einer Korrespondenz zwischen dem Auftraggeber und dem Bezogenen tragen, begleitet sein.

- d. Die Angabe des einzuziehenden Betrages hat in Worten und in französischer Sprache und Schrift zu geschehen.

Die Inlagen sollen vom Auftraggeber quittirt sein.

- e. Das Einzugsmandat ist als rekommandirter Brief aufzugeben.

Für Einzugsmandate nach Frankreich und Algerien werden, wenn solche überhaupt verlangt werden, nur zahlbare Empfangsbescheinigungen ausgestellt.

Der Versender in der Schweiz hat für das Einzugsmandat (inklusive Rekommandation) eine auf der Adressseite des postamtlichen Briefumschlages mit schweizerischen Frankomarken darzustellende fixe Gebühr (ohne Unterschied des Gewichtes) von 25 Centimen zu entrichten.

- f. Der eingezogene Betrag ist durch dasjenige Postbureau, welches den Einzug besorgt hat, in Form einer gewöhnlichen internationalen Geldanweisung dem Auftraggeber zu übermitteln, nachdem folgende Taxen und Gebühren zu Gunsten der Postverwaltung in Abzug gebracht worden sind:

- aa. Die gewöhnliche Geldanweisungstaxe nach Maßgabe des eingezogenen Betrages,
bb. eine Bezugsgebühr von 10 Centimen für 20 Franken, oder einen Bruchtheil von 20 Franken, höchstens aber 50 Centimen.

- g. Einzugsmandate, welche bei der ersten Vorweisung nicht bezahlt werden, bleiben während 24 Stunden auf dem Bestimmungspostbureau zur Verfügung des Bezogenen.

- h. Für den Verlust von Einzugsmandaten und Inlagen, sowie von bezüglichen Geldanweisungen, haftet die Postverwaltung in gleicher Weise, wie bei rekommandirten Briefen und sonstigen Geldanweisungen im internationalen Verkehr.

- i. Sämmtliche schweizerische Postbureaux sind mit dem Einzugsmandatdienste im Verkehr mit Frankreich und Algerien betraut.

Bern, den 22. April 1880.

Die Oberpostdirektion.

Geldanweisungs-Verkehr

mit

den britischen Kolonien von Queensland und Süd-Australien.

In Folge einer mit der britischen Postverwaltung getroffenen Vereinbarung können vom 1. Mai nächsthin ab durch Vermittlung des Central-Mandatbüreau in London Geldanweisungen mit Queensland und Süd-Australien ausgewechselt werden.

Für diesen Verkehr kommen genau die nämlichen Bestimmungen in Anwendung, wie für den Verkehr mit Großbritannien, und zwar:

1. Anweisungen nach Queensland und Süd-Australien können bei allen schweizerischen Postbüreaux und geldanweisungspflichtigen Postablagen aufgegeben werden.

2. Eine einzelne Anweisung darf den Betrag von 10 Livres Sterling (Fr. 252) nicht übersteigen.

3. Für Ausfertigung der Anweisungen müssen interne Cartonformulare verwendet werden, welche an das Mandatbüreau Basel (Auswechslungsbüreau) zu adressiren sind. Auf der Vorderseite derselben ist der Betrag in Schweizerwährung anzugeben, auf der Rückseite des Coupons hingegen muß der Betrag in englischer Währung, sowie die genaue, volle und deutlich geschriebene Adresse des Empfängers angebracht werden.

Die Poststellen sind beauftragt, diesfalls den Aufgebern die erforderliche Anleitung zu ertheilen.

4. Die Taxe ist die nämliche wie für die Geldanweisungen nach dem übrigen Ausland, nämlich:

50 Cents. für Beträge bis auf Fr. 50 und 25 Cents. für je weitere Fr. 25 oder einen Bruchtheil dieser Summe.

Die Anweisungen können nur auf die hiernach verzeichneten Postbüreaux ausgestellt werden und dürfen solche Anweisungen, welche nach anderen Ortschaften Australiens adressirt sind, oder auf welchen die Adresse nicht klar und deutlich angegeben ist, von den hierseitigen Poststellen nicht angenommen werden.

6. Die Anweisungen aus Queensland und Süd-Australien kommen den Adressaten in der Schweiz in der Form von internen von dem Mandatbüreau Basel ausgestellten Geldanweisungen zu.

Verzeichniss der Postbüreaux, auf welche Geldanweisungen ausgestellt
werden können.

Queensland.

Allora.	Lower Herbert.
Aramac.	Mackay.
Beenleigh.	Maryborough.
Blackall.	Maytown.
Bowen.	Millchester.
Brisbane (Chief office).	Mount Perry.
Bundaberg.	Murphys Creek.
Caboolture.	Nanango.
Cairns.	Nebo.
Cardwell.	Nerang Creek.
Charleville.	Neureum.
Charters Towers.	One Mile Creek.
Clermont.	Palmer.
Cleveland.	Pimpama.
Comet.	Port Douglas.
Condamine.	Ravenswood.
Cooktown.	Rockhampton.
Copperfield.	Roma.
Crows Nest.	Sandgate.
Cunnamulla.	St. George.
Dalby.	St. Lawrence.
Drayton.	South Brisbane.
Emerald.	Springure.
Fern Vale.	Stanthorpe.
Fortitude Valley.	Surat.
Gayndah.	Tambo.
Georgetown.	Taroom.
Gladstone.	Tewantin.
Goodna.	Thornborough.
Goondiwindi.	Tiaro.
Gympie.	Toowoomba.
Inglewood.	Townsville.
Ipswich.	Warwick.
Jimna.	Westwood.
Kingsborough.	Yaamba.
Leyburn.	

Süd-Australien.

Adelaide (Chief office).	Lyndoch.
Angaston.	Macclesfield.
Auburn.	Maitland.
Balaklava.	Mallala.
Beltana.	Manuum.
Blinman.	Marrabel.
Border Town.	Meadows.
Callington.	Melrose.
Caltowie.	Meningie.
Chain of Ponds.	Milang.
Clare.	Millicent.
Clarendon.	Minlaton.
Crystal Brook.	Mintaro.
Echunga.	Moonta.
Edithburgh.	Morgan.
Endunda.	Morphett Vale.
Farina.	Mount Barker.
Farrell's Flat.	Mount Gambier.
Fowler's Bay.	Mount Pleasant.
Freeling.	Mount Torrens.
Gawler.	Nairne.
George Town.	Narracoorte.
Gladstone.	Noarlunga.
Glenelg.	Normanville.
Goolwa.	North Adelaide.
Greenock.	Norwood.
Gumeracka.	Nurioopta.
Hahndorf.	Palmer.
Hallett.	Palmerston.
Hamilton.	Penola.
Hamley B ridge	Port Adelaide.
Hindmarsh.	Port Augusta.
Hoyleton.	Port Elliott.
James Town.	Port Lincoln.
Kadina.	Port Mac Donnell.
Kapunda.	Port Pirie.
Kingston.	Port Victoria.
Kooringa.	Port Wakefield.
Langborne's Creek.	Red Hill.
Laura.	Riverton.
Lobethal.	Robe.
Lucindale.	Saddleworth.

Salisbury.
 Second Valley.
 Semaphore.
 Stansbury.
 Stockport.
 Strathalbyn.
 Streaky Bay.
 Tanunda.
 Tarlee.
 Templer's.
 Truro.
 Two Wells.

Victor Harbor.
 Wallaroo.
 Watervale.
 Wellington.
 Williamstown.
 Willunga.
 Wilmington.
 Woodchester.
 Woodside.
 Yankallilla.
 Yarcowie.
 Yorke Town.

Bern, den 15. April 1880.

Die Oberpostdirektion.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Die Simplonbahngesellschaft

ist Willens, an Stelle des durch Bundesrathsbeschlüsse vom 9. Juni 1877 und 6. Dezember 1878 mit einem Pfandrechte ersten Ranges auf die Linie Bouveret-Brieg versehenen Anleihs von 3 Millionen Franken, für welches 10,000 Partialen à Fr. 300 angefertigt worden sind, ein neues Anleihen von drei Millionen Franken zu kontrahiren, für welches 6000 Obligationen à Fr. 500 ausgegeben werden sollen. Dieses neue Anleihen soll auf der Linie Bouveret-Brieg der Simplonbahn ebenfalls im ersten Rang versichert werden, in der Meinung, daß das Pfandrechte in Kraft tritt mit dem Moment der Tilgung des frühern Anleihs und der gleichzeitig damit zu verbindenden Löschung der dafür ausgestellten Obligationen.

Gemäß Artikel 2 des Gesetzes betreffend die Verpfändung und die Zwangsliquidation der schweizerischen Eisenbahnen vom 24. Juni 1874 wird das Gesuch der Direktion der Simplonbahngesellschaft um Bewilligung einer solchen Pfandrechtsbestellung hiemit bekannt gemacht, unter Ansetzung einer von heute an laufenden 10tägigen Frist, inner welcher allfällige Einsprachen, welche dagegen erhoben werden wollen, dem Bundesrath einzureichen sind.

Bern, den 17. April 1880. ²

Im Namen des schweiz. Bundesrathes:

Die Bundeskanzlei.

Ediktalladung.

Benedikt Gersbach, Franz Josefs von Hellikon, dessen Söhne erster Ehe, August und Fridolin Gersbach, und dessen Kinder zweiter Ehe, Namens Fridolina und Johann Urban Gersbach, welche im Jahr 1848 nach Amerika ausgewandert sein sollen, werden auf Ansuchen ihrer nächsten zurückgelassenen Verwandten, anmit öffentlich aufgefodert, innert Jahresfrist vom dritten Erscheinen dieser Publikation an gerechnet, vor den Schranken des Bezirksgerichts Rheinfelden, Kantons Aargau, zu erscheinen, oder diese Gerichtsstelle auf andere Weise in Kenntniß ihres Lebens zu setzen, ansonst über sie die Todeserklärung ausgesprochen würde.

Rheinfelden, den 24. März 1880. ³²

Namens des Bezirksgerichts,
Der Präsident:

Bürgi.

Der Gerichtsschreiber:

Brunner.

Allgemeine deutsche Patent- und Musterschutz-Ausstellung in Frankfurt a/M.

Das unterzeichnete Departement bringt hiemit denjenigen Industriellen, welche sich an der vom Mai bis Oktober k. Js. in Frankfurt a/M. stattfindenden deutschen Patent- und Musterschutz-Ausstellung zu betheiligen gedenken, zur Kenntniß, daß der Rücktransport sämtlicher ausgestellten, aber nicht verkauften Gegenstände von allen schweizerischen Bahnverwaltungen gemäß Art. 2 des Reglementes vom 8. April 1862, betreffend den Transport von Ausstellungsgegenständen, kostenfrei besorgt werden wird.

Bern, den 21. April 1880.

Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement.

Publikation.

Fabrik- und Handelsmarken.

In Vollziehung der Art. 27 und 28 des Bundesgesetzes betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken werden im Auftrage des Bundesrathes folgende Verfügungen getroffen:

1. Die in der Schweiz niedergelassenen Produzenten und Handeltreibenden, welche **vor dem 1. Oktober 1879** in rechtmäßiger Weise den Gesetzesbestimmungen entsprechende Fabrik- oder Handelsmarken verwendet haben und sich deren alleinigen Gebrauch auch fernerhin zusichern wollen, haben dem eidg. Amt für Fabrik- und Handelsmarken in Bern (eidg. Handels- und Landwirthschaftsdepartement) **vom 1. Mai bis 31. Juli l. J.** für jede einzelne Marke, welche hinterlegt werden soll, eine nach Formular (A) abgefaßte Deklaration einzusenden.

Das Formular kann sowohl bei der genannten Amtsstelle in Bern als bei den kantonalen Staatskanzleien unentgeltlich bezogen werden.

2. Der Deklaration ist ein amtliches Zeugniß beizulegen, aus welchem hervorgeht:

für Gewerbetreibende und Landwirthe, daß der Siz ihres Gewerbes oder ihrer Produktion vor dem 1. Oktober 1879 in der Schweiz war und noch gegenwärtig in derselben sich befindet;

für Handeltreibende, daß sie in der Schweiz vor dem 1. Oktober 1879 eine feste Handelsniederlassung hatten und noch gegenwärtig haben.

Wenn seit dem 1. Oktober 1879 das Domizil in einen andern Kanton verlegt worden ist, so ist jenes amtliche Zeugniß aus dem vorher bewohnten Kanton ebenfalls beizulegen.

3. Der Deklaration und dem Zeugniß sind im Weitern beizulegen:

- a. die Marke oder die genaue Abbildung der Marke in zwei Exemplaren, welche auf zwei vom eidg. Amte für Fabrik- und Handelsmarken oder von den kantonalen Staatskanzleien unentgeltlich gelieferte Exemplare des Formulars (B) anzubringen sind.

Der Hinterleger hat die Rubriken der beiden Exemplare des Formulars (B) in folgender Weise auszufüllen:

genaue Bezeichnung derjenigen Produkte und Waaren, für welche die Marke gebraucht worden ist,

allfällige Bemerkungen des Hinterlegers,

Unterschrift desselben,

Adresse desselben,

Angabe des von ihm betriebenen Geschäfts;

- b. ein Cliché der Marke für die typographische Reproduktion der Letztern in der vom eidg. Amte zu besorgenden Publikation. Dieses Cliché soll die Marke genau reproduziren, so daß die einzelnen Theile derselben sichtlich hervortreten. Die Oberfläche desselben soll nach keiner Richtung weniger als 15^{mm} und mehr als 10^{cm} betragen. Seine Dike soll genau 24^{mm} messen, um der Höhe der anzuwendenden Lettern zu entsprechen;
- c. der Betrag von Fr. 20. Derselbe wird für jede einzelne Marke erhoben.

Briefe und Sendungen sind zu frankiren.

4. Produzenten und Handeltreibende, welche ihre Marken bereits schon in einem Kanton nach Maßgabe der bezüglichen kantonalen Bestimmungen deponirt haben, sind gleichwohl gehalten, die obigen Vorschriften zu befolgen, wenn sie sich den ausschließlichen Gebrauch ihrer Marken auch für die Zukunft sichern wollen, indem durch Art. 31, Alinea 1 des zitierten Bundesgesetzes die in den Kantonen geltenden Bestimmungen über die Hinterlegung, die Anerkennung und die widerrechtliche Aneignung der Marken aufgehoben sind.

5. Nach Ablauf der auf den **31. Juli 1880** angesetzten Frist wird das eidg. Amt gemäß Art. 28, Alinea 2 des zitierten Gesetzes für offizielle Publikation der Eintragungsbegehren nebst der Abbildung der Marken sorgen, so daß es jedem Interessenten leicht möglich ist, davon Kenntniß zu nehmen. In dieser Publikation wird auch die im Art. 28, Alinea 2 des Gesetzes für allfällige Einsprachen vorgesehene monatliche Frist bestimmt werden.

6. Neue Marken werden zur Einregistrirung erst angenommen, wenn die Einregistrirung der vor dem 1. Oktober 1879 gebrauchten stattgefunden hat. Die für die neuen Marken nöthigen Bekanntmachungen werden folgen.

Bern, den 16. April 1880.

Eidg. Handels- und Landwirthschaftsdepartement:

Droz.



Formular A.**Bundesgesetz**

betreffend

**Dieser Deklaration
sind beizuschliessen:****den Schuz der Fabrik- und Handelsmarken.***(Siehe die Bekannt-
machung des Han-
dels- und Land-
wirthschafts-Depar-
tements vom 16. April
1880)*

Ausführung der Art. 27 und 28 des Gesetzes.

1) *Ein amtliches
Zeugniss.*

Der Unterzeichnete

2) *Die Marke oder
die genaue Abbil-
dung derselben in
zwei Exemplaren,
angebracht auf dem
Formular B.*

wohnhaft in.....Kantou.....

3) *Cliché der Marke.*übersendet hiemit dem eidgen. Amt für Fabrik-
und Handelsmarken zur Hinterlegung die hier
beigeschlossene Marke, als deren rechtlichen
Besizer er sich erklärt und von welcher er bereits
vor dem 1. October 1879 Gebrauch gemacht hat.4) *Betrag von
Fr. 20.*

Ort und Datum.....

Unterschrift:

Formular B.

*Dieses Formular
soll in 2 Exemplaren
ausgefüllt werden.*

Bundesgesetz

betreffend

den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken.

Raum zur Anbringung der Marke

1. Bezeichnung der Erzeugnisse oder Waaren, für welche die Marke gebraucht worden ist.

2. Allfällige Bemerkungen.

3. Unterschrift

4. Adresse

5. Beruf

} des Hinterlegers

.....

.....

.....

Ausschreibung von erledigten Stellen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- 1) Briefträger in St. Croix (Waadt). Anmeldung bis zum 14. Mai 1880 bei der Kreispostdirektion in Lausanne.
- 2) Briefträger in Courgenay (Bern). Anmeldung bis zum 14. Mai 1880 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.
- 3) Briefträger in Beckenried (Unterwalden n. d. W.) Anmeldung bis zum 14. Mai 1880 bei der Kreispostdirektion in Luzern.
- 4) Briefträger in Herisau. } Anmeldung bis zum 14. Mai
- 5) „ „ Waldkirch (St. Gallen). } 1880 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.

-
- 1) Briefträger in Grenchen (Solothurn). Anmeldung bis zum 7. Mai 1880 bei der Kreispostdirektion in Basel.
 - 2) Postkommis in Luzern. Anmeldung bis zum 7. Mai 1880 bei der Kreispostdirektion in Luzern.
 - 3) Posthalter und Briefträger in Lütisburg (St. Gallen). Anmeldung bis zum 30. April 1880 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.
 - 4) Posthalter und Briefträger in Castasegna (Graubünden). Anmeldung bis zum 7. Mai 1880 bei der Kreispostdirektion in Chur.
 - 5) Kreispostkontroleur in Bellenz. Anmeldung bis zum 7. Mai 1880 bei der Kreispostdirektion in Bellenz.
 - 6) Drei Postlehrlinge für den Postkreis Luzern. Anmeldung bis zum 14. Mai 1880 bei der Kreispostdirektion in Luzern. (Die Bewerber müssen wenigstens 16 und dürfen höchstens 30 Jahre alt sein. Sie haben ihre Anmeldungen schriftlich und wenn möglich persönlich der Kreispostdirektion Luzern einzureichen und dabei ihr Alter, ihren Heimort und ihren bisherigen Bildungsgang näher zu bezeichnen, unter Beifügung allfälliger Zeugnisse. Weitere Auskunft ertheilt die genannte Kreispostdirektion.)
 - 7) Telegraphist in Ganterswyl (St. Gallen). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 11. Mai 1880 bei der Telegrapheninspektion in St. Gallen.



Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1880
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	19
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.05.1880
Date	
Data	
Seite	738-756
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 667

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.